**Personenbezogene Förderung**

**Bildungsmaßnahmen, erlebnispädagogische Maßnahmen, internationale Jugendbegegnungen**

**bei Bedürftigkeit des Teilnehmenden oder**

**bei Teilnahme mehrerer junger Menschen aus einer Familie**

**gemäß Nr. 3.2.5 der Verwaltungsvorschrift zur Umsetzung der Förderrichtlinie Jugendhilfe**

**(VwV Jugendhilfe)**

**Antrags- und Bewilligungsbehörde**

Landeshauptstadt Dresden, Jugendamt, Abteilung Kinder-, Jugend- und Familienförderung

Zuständig: Sachgebiet Zuschusswesen. Tel. 4 88 47 18, E-Mail: ckeilholz@dresden.de

Sitz: Enderstraße 59, 01277 Dresden (Seidnitz-Center), Haus C3, OG, Zi. 2/56,

Postanschrift: Postfach 120020, 01001 Dresden

**Zuwendungsregelungen**

Die auf der Grundlage der Nr. 2 VwV Jugendhilfe geförderten Träger der freien Jugendhilfe können zusätzlich eine personenbezogene Förderung im Rahmen der vom Jugendamt Dresden geförderten Bildungsmaßnahmen, erlebnispädagogischen Maßnahmen, internationalen Jugendbegegnungen erhalten bei Bedürftigkeit des teilnehmenden jungen Menschen aus Dresden oder bei Teilnahme mehrerer junger Menschen einer Familie aus Dresden. Bedürftig ist in der Regel, wer Dresden-Pass-Inhaber ist. Die Bedürftigkeit ist nachzuweisen. Es können für ein und dieselbe Person nicht beide Fördermöglichkeiten in Anspruch genommen werden. Junger Mensch ist, wer noch nicht 27 Jahre alt ist.

Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Gemäß § 74 Abs. 3 SGB VIII können Zuwendungen nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltmittel bewilligt werden.

Die personenbezogene Förderung darf die Teilnehmerkosten nicht übersteigen. Die Förderung dient der Reduzierung des Teilnahmebeitrages. Der Teilnahmebeitrag errechnet sich aus den Gesamtausgaben der Maßnahme, bereinigt um Eigen- und Drittmittel inkl. anderer öffentlicher Förderquellen und der Teilnehmerzahl.

**max. mögliche Zuwendungshöhen**

Förderung bei Bedürftigkeit: 80% des Teilnahmebeitrages

Familienförderung: 25% des Teilnahmebeitrages

**Antrags- und Bewilligungsverfahren**

Es sind die Formulare des Jugendamtes zu verwenden. Sie sind abrufbar unter https://jugendinfoservice.dresden.de/de/fachkraefteportal/service/foerderung/stadt/foerdermittel-vom-jugendamt.php.

Bedarfsanzeige:

Der Bedarf an personenbezogener Förderung wegen Bedürftigkeit bzw. für Familien ist in der Regel spätestens

14 Tage vor Beginn der Maßnahme durch den Maßnahmeträger (Träger der freien Jugendhilfe) der Antragsbehörde anzuzeigen (Bedarfsanzeige). Ist absehbar, dass sich der Förderbedarf reduziert, ist dies umgehend mitzuteilen.

Im Anschluss wird der Maßnahmeträger von der Antragsbehörde schriftlich informiert, inwieweit sein angezeigter Fördermittelbedarf sich im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltmittel bewegt.

Förderung / Abrechnung

Bis spätestens 8 Wochen nach Durchführung ist die Maßnahme gegenüber der Bewilligungsbehörde unter Verwendung des Formulars „Fördermittel- und Auszahlungsantrag“ abzurechnen und die Auszahlung der Fördermittel zu beantragen.

Es sind die Teilnahmeliste (Formular des Jugendamtes) und bei Antrag auf Förderung wegen Bedürftigkeit eine Kopie des Dresden-Passes beizufügen. Auf der Kopie ist vom Maßnahmeträger zu bestätigen: "Das Original hat am ... (Datum) vorgelegen."

Auf den Fördermittel- und Auszahlungsantrag ergeht die Förderentscheidung in Form der Auszahlung auf das vom Maßnahmeträger angegebene Konto.

**Prüfungsverfahren**

Das Jugendamt Dresden sowie die Rechnungsprüfungsbehörden sind berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Der Zuwendungs­empfänger hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für beiderlei Geschlecht.